

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Jungpflanzen Meyer, Moorfleeter Deich 383, 22113 Hamburg**

**1. Geltung der AGB / Vertragsschluss / Schriftform**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsbetrieb mit allen unseren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Abweichenden Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird – sofern sie nicht schriftlich anerkannt werden – widersprochen.
- 1.2 Sämtliche – auch künftige – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser AGB, sofern diese nicht im Einzelfall oder aufgrund einer Rahmenvereinbarung, allerdings auf jeden Fall schriftlich, mit einem Kunden vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.3 Ein Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass wir das Angebot des Kunden durch schriftliche Bestätigung annehmen oder die Lieferung oder Leistung ohne vorherige schriftliche Annahmestätigung ausführen.
- 1.4 Wir haben das Recht, in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart und genehmigt, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens allerdings innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich widerspricht. Dies gilt nur dann, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen und der Interessen des Kunden für diesen zumutbar ist.
- 1.5 Soweit in dieser Klausel und in den nachfolgenden Klauseln Schriftform vorgeschrieben und/oder vereinbart wird, gilt diese Schriftform auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.6 Unsere Angestellten und Handelsvertreter sind nicht berechtigt, mündlich verbindliche Vereinbarungen für uns abzuschließen. Jegliche mündliche Vereinbarungen durch diese Personen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

**2. Lieferung/Liefertermine/Lieferbeschränkungen bzw. Lieferausschlüsse**

- 2.1 Die Ware wird, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Produktionsbetrieb zur Abholung bereitgestellt (Holschuld). Die Kosten der Abholung trägt ohne eine abweichende, schriftliche Vereinbarung der Kunde. Wird eine Versendung der Ware vereinbart, wobei wiederum Schriftform zu wahren ist, so geht die Gefahr nach der Verladung der Ware auf den Kunden über. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Versendung durch uns, durch einen Transporteur oder den Kunden selbst erfolgt.
- 2.2 Kisten, Trays, Paletten und sonstige Transportverpackungen bleiben unser Eigentum und werden leihweise mit der gelieferten Ware zur Verfügung gestellt. Erfolgt der Rücktransport der Leihverpackung durch uns, hat der Kunde die Transportverpackungen an einen vereinbarten Platz in seinem Betrieb gestapelt zur Abholung bereit zu stellen. Werden die Verpackungen nicht entsprechend der vorstehenden Vereinbarung bereitgestellt, sind wir berechtigt, nach unserem pflichtgemäßen Ermessen entweder die Mitnahme der Verpackungen zu verweigern oder aber dem Kunden die durch die nicht ordnungsgemäße Bereitstellung entstehenden Mehrkosten zu berechnen. Weist das Leih-Verpackungskonto am Jahresende Fehlbestände aus, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Differenz unter Ansatz der Beschaffungskosten in Rechnung zu stellen. Bei Abholung der Ware durch den Kunden hat dieser auch für eine zeitnahe Rücklieferung der Leihverpackungen auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 2.3 Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich ca. Termine und können sich durch äußere Umstände, insbesondere Witterung, verschieben. Ebenso kann die Größe der gelieferten Jungpflanzen variieren.
- 2.4 Unsere Lieferpflicht ruht bei Lieferverzögerung solange, wie die richtige und rechtzeitige Lieferung durch unsere eigenen Zulieferer nicht erfolgt ist, es sei denn die Terminüberschreitung ist von uns zu vertreten.
- 2.5 Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Betriebsstörungen, Extremwetterereignisse, alle Fälle höherer Gewalt und sonstige Umstände, die weder von uns, noch von unseren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und die von uns nicht vorhersehbar waren, befreien uns von unserer Lieferpflicht, soweit dadurch unsere Lieferfähigkeit aufgehoben oder für uns unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 2.6 In den Fällen der Ziffern 2.4 und 2.5 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, soweit uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Dies gilt nur, wenn wir oder unser Erfüllungsgehilfe das Leistungshindernis nicht zu vertreten haben und wenn wir den Kunden über die vorgenannten Leistungshindernisse unverzüglich informiert haben. Im Falle des Rücktritts sind wir verpflichtet, etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

**3. Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 3.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich – je nach Umfang der Lieferung ggf. durch Vornahme von Stichproben in ausreichender Anzahl – ordnungsgemäß zu überprüfen. Hierzu hat er insbesondere die Ware zu entstapeln und sicherzustellen, dass gelieferte Jungpflanzen keinen übergebührenden Belastungen (Stress) ausgesetzt werden. Wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden an einen Dritten – bspw. den Abnehmer des Kunden – erfolgt, so hat der Kunde dort eine unverzügliche Überprüfung und Untersuchung sicherzustellen.
- 3.2 Etwaige offensichtliche Mängel, Mindermengen oder Falschlieferungen hat der Kunde unverzüglich uns gegenüber schriftlich zu rügen. Der Kunde hat nicht offensichtliche (verdeckte) Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten kann der Kunde auch wegen des verdeckten Mangels keine Rechte mehr geltend machen. Unser oder von uns eingesetztes Transportpersonal sowie Handelsvertreter sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Wegen offensichtlicher Mängel muß uns – wegen der Verderblichkeit der Ware – die Rüge spätestens binnen 24 Stunden ab Auslieferung zugehen. Ansonsten kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln, Mindermengen oder Falschlieferungen keine Rechte herleiten.
- 3.3 Hat der Kunde Verdacht, dass phytosanitäre Mängel vorliegen, muß er aus Gründen der Schadensminderung die möglicherweise befallenen Pflanzen von anderen Pflanzen – sowohl von uns gelieferten als auch anderen bereits beim Kunden vorhandenen Pflanzen – unverzüglich absondern, um ein Übergreifen zu verhindern. Nachfolgende Ziffer 3.4 gilt ergänzend.
- 3.4 Der Kunde muß alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern.

**4. Preise, Skonti und Nachlässe**

- 4.1 Es gelten grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.
- 4.2 Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 4.3 Eine Skonto- oder Nachlassvereinbarung kommt nicht dadurch zustande, dass wir in der Vergangenheit an den Kunden unter Gewährung von Skonti oder Nachlässen geliefert haben.
- 4.4 Skonto- oder Nachlassvereinbarungen kommen nicht dadurch zustande, dass wir einem nicht vereinbarten Abzug des Kunden nicht widersprechen.

**5. Zahlungsweise, Verrechnung, Zahlungsverzug**

- 5.1 Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- 5.2 Zahlungen sind auf eines unserer Konten oder in bar zu leisten.
- 5.3 Zahlungen des Kunden werden – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelfall – immer auf die älteste offene Rechnung oder sonstige Schuld angerechnet. Die Verrechnung erfolgt bei dieser Schuld zunächst auf etwaige Kosten, dann auf etwaige Zinsen und zuletzt auf die jeweilige Hauptforderung; eine anderweitige Leistungsbestimmung des Schuldners ist unbeachtlich.
- 5.4 Wird abweichend von Ziffer 5.2 ein Scheck entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn und soweit der Betrag unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Etwaige Bankspesen und sonstige Kosten, insbesondere im Fall der Nichteinlösung, gehen zulasten des Kunden.
- 5.5 Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind wir über die gesetzlichen Verzugsfolgen hinaus dazu berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung weitere Lieferungen und Aussaaten einzustellen; der Auftrag gilt dann als storniert.
- 5.6 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden und Zurückbehaltungsrechte sind nur dann zulässig, bzw. stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

**6. Eigentumsvorbehalt, Abtretung**

- 6.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem zugrunde liegenden Vertrag zustehenden Forderungen - einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugschäden - unser Eigentum.
- 6.2 Unser Eigentum erstreckt sich auf die Pflanzen und Erzeugnisse, die der Kunde durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erzeugt.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die von uns gelieferten Waren weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf 110 % unserer Forderungen aus der Lieferung der weiterverkauften Ware einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugschäden, soweit diese dem Kunden gegenüber bereits berechnet und angemeldet wurden. Auf unsere Aufforderung hat der Kunde uns sämtliche Weiterveräußerungen noch nicht bezahlter Waren offen zu legen, die Empfänger vollständig zu benennen und uns alle zur unmittelbaren Durchsetzung der an uns abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben zu machen.
- 6.4 Unser Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Abnehmern im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher zu stellen, dass die an uns abgetretenen Forderungen nicht durch Aufrechnung untergehen, sondern nur durch Zahlung erfüllt werden; soweit erforderlich hat er hierzu auf die Abtretung hinzuweisen.
- 6.5 Unser Kunde ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Er ist verpflichtet, insoweit von seinen Kunden empfangene Zahlungen bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. Zieht der Kunde bei seinen Abnehmern an uns abgetretene Forderungen ein, ohne diese entsprechend uns weiterzuleiten, so sind wir berechtigt, die Abtretung hinsichtlich sämtlicher Forderungen - auch gegen andere Abnehmer - offen zu legen und unmittelbare Zahlung an uns zu verlangen.
- 6.6 Wollen Dritte - insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungs- oder insolvenzrechtlichen Maßnahmen - auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Kunde diese auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Entstehen uns bei der Abwehr vermeintlicher fremder Ansprüche auf die in unserem Eigentum stehende Ware Kosten, so hat der Kunde diese zu ersetzen, soweit sie nicht tatsächlich von Dritten ersetzt werden; etwaige Ansprüche gegen Dritte werden wir Zug-um-Zug an den Kunden abtreten.
- 6.7 Übersteigt der Wert der uns vom Kunden gewährten Sicherheiten die Summe unserer gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden hinsichtlich der 20 % übersteigenden Sicherheiten zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, sind wir grundsätzlich zur Gewährleistung verpflichtet, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 7.4) und unter Berücksichtigung der Ziffer 3.1 bis 3.3 uns gegenüber gerügt wird.
- 7.2 Wenn der Kunde die von uns gelieferte Ware weiterverkauft und sein Abnehmer bzw. der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kann der Kunde uns gemäß der gesetzlichen Regelung der §§ 478, 479 BGB im Wege des so genannten Lieferantenregresses in Anspruch nehmen. Liegt ein berechtigter Fall des Lieferantenregresses vor, gelten die in diesen AGB enthaltenen Einschränkungen unserer Gewährleistungsverpflichtungen nicht.
- 7.3 Die Voraussetzung für den Lieferantenregress ist, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird. Soweit die Ware zwischenzeitlich kultiviert oder sonst verändert oder unsachgemäß behandelt wurde, kommt ein Lieferantenregress nicht in Betracht. Der Lieferantenregress setzt voraus, dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden einen Mangel darstellt.
- 7.4 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Kunde uns berechtigt im Rahmen des Lieferantenregresses (Ziffer 7.2 und 7.3) in Anspruch nimmt.
- 7.5 Verletzt der Kunde seine ihm nach Ziffer 3.1 bis 3.3 obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten, so verliert er seine Gewährleistungsrechte; wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, gilt dies gemäß den Regelungen des § 377 HGB auch für den Fall des Lieferantenregresses.
- 7.6 Zeigt der Kunde Mängel an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und/oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Kunde selbst Dritte - insbesondere Gutachter - mit der Untersuchung der Ware bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der Kosten nur dann verpflichtet, wenn wir mit der eigenen Untersuchung und/oder der Mängelbeseitigung in Verzug sind, insbesondere eine hierfür uns gesetzte Frist abgelaufen ist, es sei denn, eine sofortige und unverzügliche Begutachtung war objektiv zwingend notwendig und es war dem Kunden nicht zuzumuten, zuvor mit uns wegen einer Feststellung etwaiger Mängel in Kontakt zu treten. Die Ersatzpflicht ist ferner auf die zur Zweckerreichung erforderlichen Kosten beschränkt und von der Voraussetzung abhängig, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, den der Kunde nach den hier getroffenen Regelungen, insbesondere Ziffer 3.1 bis 3.3, geltend machen kann.
- 7.7 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, so sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8 - ausgeschlossen.
- 7.8 Hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, so sind wir berechtigt, Sorten den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen, wenn die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

## 8. Schadenersatzansprüche des Kunden

- 8.1 Soweit dem Kunden Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 8.2 ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten unter Berücksichtigung der Ziffer 8.3
- 8.2 Alle übrigen Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden - mit Ausnahme der in Ziffer 8.3. benannten - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.
- 8.3 Schadenersatzansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, hinsichtlich
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - b) sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - c) Schäden, wegen des schuldhaften Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten)."
- 8.4 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung erfasst auch sämtliche Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden. Jedwede dem Kunden nach den vorstehenden Regelungen zustehenden Schadenersatzansprüche, gleich ob wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, sind auf jeden Fall auf den vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

## 9. Beratung/Pflanzenschutz/Kultivierung

- 9.1 Kultur-, Sortenempfehlungen, Pflanzenschutzberatungen und sonstige Beratungen sind nicht Gegenstand von Kauf- und Lieferverträgen. Sie stellen nur unverbindliche Informationen dar. Sie entheben den Kunden nicht von seiner Pflicht der sach- und fachkundigen Verarbeitung der von uns gelieferter Waren und der notwendigen Sorgfalt insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 9.2 Der Kunde führt die Kultivierung in eigener Verantwortung durch, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die eingesetzten Mittel aufeinander abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 9.3 Die gelieferten Jungpflanzen wurden, wenn erforderlich, mit Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behandelt. Um erhöhte Pflanzenschutzmittelrückstände zu vermeiden ist eine Ernte unbedingt erst nach Erreichen einer art- und sortentypischen Größe vorzunehmen.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen zwischen uns und dem Kunden ist unser Geschäftssitz.
- 10.2 Es gilt - auch bei Verträgen mit Auslandsberührung - ausschließlich deutsches Recht als vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- 10.3 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ist - sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist - als Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart.